



Gemeinde Michendorf

OT Wilhelmshorst

FNP-Änderung 01/18  
"Erweiterung Friedhof Peter-Huchel-Chaussee"

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie

**frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

am Vorentwurf April 2018

**Auswertung und Abwägung der Anregungen und Stellungnahmen**

Stand: November 2018

## **INHALT**

- 1 VERFAHRENSSTAND**
- 2 FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN  
UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SOWIE DER NACHBARGEMEINDEN -  
AUSWERTUNG DER STELLUNGNAHMEN**
- 3 ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG**

## **1 VERFAHRENSSTAND**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf hat am 02.07.2018 die Einleitung des Verfahrens 01/18 „Erweiterung Friedhof Peter-Huchel-Chaussee“ (OT Wilhelmshorst) zur Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) beschlossen (Drs. 82/2018). Auf gleicher Sitzung wurde der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung 01/18 in der Fassung vom April 2018 (Drs. 86/2018) von der Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf gebilligt und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bestimmt.

Der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung 01/18 in der Fassung vom April 2018 und seine Begründung mit Umweltbericht lagen in der Zeit vom 23.07.2018 bis einschließlich 24.08.2018 zu jedermanns Einsicht in den Räumen der Gemeindeverwaltung Michendorf öffentlich aus. Darüber hinaus konnten die Planungsunterlagen während des Auslegungszeitraums auch über das Beteiligungsportal auf der Internetseite der Gemeinde Michendorf eingesehen werden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 10.07.2018 und Versenden der Planungsunterlagen (Vorentwurf April 2018) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig über Ziel und Zweck der Planung informiert und um Äußerung zur Planung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten. Die aus der frühzeitigen Beteiligung resultierenden Anregungen und Stellungnahmen werden im Folgenden ausgewertet und gegeneinander und untereinander abgewogen.

## **2 FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SOWIE DER NACHBARGEMEINDEN - AUSWERTUNG DER STELLUNGNAHMEN**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden seitens der Bürger keine Stellungnahmen abgegeben.

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden 46 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Insgesamt haben 26 Beteiligte geantwortet, davon 7 mit Anregungen und Hinweisen.

Eine Übersicht über den Stand der Beteiligung sowie die Behandlung der Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise zum FNP-Änderungsentwurf ist der folgenden Auflistung sowie der anschließenden synoptischen Auswertung zu entnehmen.

lfd Nr.	Beteiligte	beteiligt	Antwort	mit Anregungen und Hinweisen	ohne A+H
	<b>BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE</b>				
1	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Bereich Bodendenkmalpflege, Zossen / OT Wünsdorf	10.07.2018	keine		
2	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Bereich Denkmalpflege, Zossen / OT Wünsdorf	10.07.2018	keine		
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn	10.07.2018	19.07.2018		X
4	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Cottbus	10.07.2018	07.08.2018		X
5	BVVG - Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, Landesniederlassung Berlin-Brandenburg, Berlin	10.07.2018	19.07.2018	KEINE WEITERE BETEILIGUNG	X
6	Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Berlin	10.07.2018	keine		
7	Deutsche Telekom AG T-Com, Technikniederlassung, Stahnsdorf	10.07.2018	30.07.2018		X
8	e.dis AG, Regionalbereich Teltow-Fläming, Fürstenwalde / Spree	10.07.2018	25.07.2018		X
9	Eisenbahnbundesamt - Außenstelle Berlin	10.07.2018	keine		
10	EMB – Energie Mark Brandenburg GmbH, Potsdam	10.07.2018	keine		
11	Energie und Wasser Potsdam GmbH, Potsdam (für Wilhelmshorst)	10.07.2018	keine		
12	Engie E&P Deutschland GmbH	10.07.2018	keine		
13	Erzbistum Berlin, Erzbischöfliches Ordinariat, Liegenschaften, Berlin	10.07.2018	keine		
14	Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg, Kirchliches Bauamt	10.07.2018	keine		
15	GDMcom -Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation, Leipzig	10.07.2018	02.08.2018		X
16	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Potsdam	10.07.2018	07.08.2018	<b>X</b>	

lfd Nr.	Beteiligte	beteiligt	Antwort	mit Anregungen und Hinweisen	ohne A+H
	<b>BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE</b>				
17	Grundstücks- und Vermögensamt Potsdam, Sitz Wünsdorf	10.07.2018	keine		
18	Industrie- und Handelskammer- IHK, Potsdam	10.07.2018	25.07.2018		X
19	Kreishandwerkerschaft Potsdam	10.07.2018	31.07.2018		X
20	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit	10.07.2018	14.08.2018		X
21	Landesamt für Bauen und Verkehr Außenstelle Cottbus	10.07.2018	08.08.2018		X
22	Landesamt für Bauen und Verkehr, Hoppegarten	10.07.2018	keine		
23	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe- Hauptsitz, Cottbus	10.07.2018	30.07.2018		X
24	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung - LELF, Potsdam/Groß-Glienicke	10.07.2018	keine		
25	Landesamt für Umwelt - LfU, Potsdam/Groß-Glienicke	10.07.2018	14.08.2018		X
26	Landesbetrieb Forst Brandenburg – untere Forstbehörde / Betriebsteil Belzig, Oberförsterei Potsdam	10.07.2018	09.08.2018	<b>X</b>	
27	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Autobahn, Stolpe	10.07.2018	27.08.2018	KEINE WEITERE BETEILIGUNG	X
28	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung West, Potsdam	10.07.2018	keine		
29	Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachbereich 4, FD Öffentliches Recht, Kommunalaufsicht, Denkmalschutz	10.07.2018	21.08.2018	<b>X</b>	
30	Landkreis Potsdam-Mittelmark, FD Kreisstraßenbetrieb, Bad Belzig	10.07.2018	01.08.2018	<b>X</b>	
31	MWA - Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH, Kleinmachnow	10.07.2018	14.08.2018	<b>X</b>	
32	NBB Netzgesellschaft Berlin Brandenburg, Regionalzentrum Süd, Potsdam	10.07.2018	18.07.2018	<b>X</b>	
33	Polizeipräsidium Potsdam, Schutzbereich Brandenburg,	10.07.2018	keine		

lfd Nr.	Beteiligte	beteiligt	Antwort	mit Anregungen und Hinweisen	ohne A+H
	<b>BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE</b>				
34	Regiobus Potsdam Mittelmark GmbH, Potsdam	10.07.2018	keine		
35	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming, Teltow	10.07.2018	keine		
36	Wasser- und Abwasserzweckverband (WAZV) „Mittelgraben“	10.07.2018	keine		
37	Wasser- und Bodenverband (WBV) „Nuthe-Nieplitz“, Trebbin / OT Großbeuthen	10.07.2018	18.07.2018		X
38	WGI –Westfälische Gesellschaft für Geoinformation & Ingenieurdienstleistung mbH (für EMB + Gasag), Potsdam	10.07.2018	keine		
39	Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Verwaltungszentrum B, Zossen	10.07.2018	13.07.2018	X	
	<b>GESAMT</b>	39	21	7	14

lfd Nr.	Beteiligte	beteiligt	Antwort	mit Anregungen und Hinweisen	ohne A+H
	<b>NACHBARGEMEINDEN</b>				
1	Gemeinde Nuthetal	10.07.2018	23.07.2018		X
2	Gemeinde Schwielowsee	10.07.2018	16.07.2018		X
3	Gemeinde Seddiner See	10.07.2018	12.07.2018		X
4	Stadt Beelitz, Stadtverwaltung	10.07.2018	30.07.2018		X
5	Landeshauptstadt Potsdam, Bereich - Stadtentwicklung	10.07.2018	keine		
6	Stadt Trebbin	10.07.2018	17.07.2018		X
	<b>GESAMT</b>	<b>6</b>	<b>5</b>	<b>0</b>	<b>5</b>

## **BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**



LFD. NR.	BEHÖRDEN UND TÖB ANREGUNGEN UND STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
-------------	---	---

16	<b>Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL), Potsdam</b>	
	<p><i>Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:</i></p> <p><i>Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen.</i></p> <p><i>Erläuterungen: Ziel 4.5 Abs. 1 Nr. 2 LEP B-B: Nach der Festlegungskarte 1 des LEP B-B liegt der Änderungsbereich innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung, in dem auf der Ebene der Landesplanung eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich ermöglicht wird und die Gemeinden große Spielräume zur Binnendifferenzierung haben. Die geplante Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof ist hier möglich.</i></p> <p><i>Bindungswirkung</i></p> <p><i>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.</i></p> <p><i>Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Hinweise</i></p> <ul style="list-style-type: none"><li><i>• Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) befindet sich z. Zt. im Aufstellungsverfahren. Der 2. Entwurf zum LEP HR wurde am 19.12.2017 von den Landesregierungen in Berlin und Brandenburg gebilligt, die öffentliche Auslegung ist abgeschlossen. Der Entwurf des LEP HR kommt bei der Beurteilung der Planungsabsicht jedoch noch nicht zur Anwendung, da für die hier relevanten Regelungsbereiche der rechtswirksame LEP B-B bis zum Inkrafttreten des LEP HR verbindlich bleibt. Gleichwohl weisen wir darauf hin, dass großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgung außerhalb Zentraler Orte gemK Ziel 2.12 des 2. LEP HR-Entwurfs zukünftig nur noch bis zu einer Verkaufsfläche von 1.500 m<sup>2</sup> zulässig sein sollen. Ziel Z 2.14 enthält zudem eine Regelung, wonach der Bildung von Einzelhandelsagglomerationen außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche entgegengewirkt werden soll.</i></li><li><i>• Unter Bezugnahme auf Artikel 20 des Landesplanungsvertrages bitten wir Sie, uns den Bauleitplan nach seinem Inkrafttreten als Abdruck oder per E-Mail zu</i></li></ul>	<p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p>Sie werden im Rahmen der inhaltlichen und redaktionellen Fortschreibung der Begründung herangezogen.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDEN UND TÖB ANREGUNGEN UND STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
----------	--	--

16	<b>Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL), Potsdam</b>	
	<p><i>übersenden, oder ggf. die Einstellung des Verfahrens mitzuteilen.</i></p> <ul style="list-style-type: none"><li><i>• Für elektronische Beteiligungen bitten wir, ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: <a href="mailto:gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de">gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de</a></i></li><li><i>• Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.</i></li><li><i>• Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <a href="https://ql.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf">https://ql.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf</a></i></li></ul>	

LFD. NR.	BEHÖRDEN UND TÖB ANREGUNGEN UND STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
26	<b>Landesbetrieb Forst Brandenburg – untere Forstbehörde / Betriebsteil Belzig, Oberförsterei Potsdam</b>	
	<p><i>a) Einwendungen:</i> Keine, der Änderung des FNP wird aus forstrechtlicher Sicht zugestimmt.</p> <p><i>b) Rechtsgrundlagen:</i> Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I Nr. 6, S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 33])</p> <p><i>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zudem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</i></p> <p><i>Mit der Änderung des FNP wird die Möglichkeit der Nutzungsartenänderung einer Waldfläche in Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof planungsrechtlich eröffnet. Im weiteren Verfahren bedarf es einer Genehmigung der unteren Forstbehörde gemäß §8 LWaldG. Entsprechende weitergehende forstrechtliche Erfordernisse und Hinweise erfolgen im Bebauungsplanverfahren.</i></p>	<p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p>Sie werden im Rahmen der inhaltlichen und redaktionellen Fortschreibung der Begründung herangezogen.</p> <p>Die im Rahmen der forstbehördlichen Genehmigung bestehenden Erfordernisse und Hinweise sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens/ bauaufsichtlichen Verfahrens bzw. der kommunalen Grün- und Freiflächenplanung zu berücksichtigen. Ein verbindliches Bauleitplanverfahren ist zur Umsetzung der Planungsabsicht nicht erforderlich und wird nicht durchgeführt.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDEN UND TÖB ANREGUNGEN UND STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
----------	--	--

<b>29</b>	<p><b>Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachbereich 4, FD Öffentliches Recht, Kommunalaufsicht, Denkmalschutz</b></p> <p><i>Folgende Fachdienste des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurden beteiligt und geben nachstehende Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit sowie allgemeine Hinweise.</i></p> <p><i>Diese Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entspricht keiner vollumfänglichen rechtsaufsichtlichen Prüfung.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Fachdienst Umwelt</b></li> </ul> <p><b>Untere Wasserbehörde</b></p> <p><i>Das Vorhaben befindet sich</i></p> <p><i>a) außerhalb von festgesetzten, vorläufig sichergestellten oder fachbehördlich geplanten Wasserschutzgebieten und</i></p> <p><i>b) entsprechend §74 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) außerhalb eines Gebietes in dem ein Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren (Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit) zu erwarten ist (<a href="http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.337841.de">http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.337841.de</a>).</i></p> <p><u>Abwasserbeseitigung</u></p> <p><i>Es sind keine Aussagen zum sachgerechten Umgang mit Niederschlagswasser getroffen worden.</i></p> <p><i>Gemäß §54 Abs.1 WHG zählt sowohl Schmutzwasser als auch Niederschlagswasser zum Abwasserbegriff.</i></p> <p><i>Gemäß §1 Abs.6 Nr.7e BauGB ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abwässern zu berücksichtigen.</i></p> <p><u>Niederschlagswasserbeseitigung</u></p> <p><i>Festlegungen zur Beseitigung des Niederschlagswassers wurden im Rahmen des Planverfahrens nicht getroffen.</i></p>	<p><b>Fachdienst Umwelt</b></p> <p><b>Untere Wasserbehörde</b></p> <p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p>Sie werden im Rahmen der inhaltlichen und redaktionellen Fortschreibung der Begründung herangezogen soweit erforderlich. Entsprechende Ergänzungen der Begründung erfolgen auf Grundlage der Hinweise der beteiligten Unternehmens-träger zur medientechnischen Ver- und Entsorgung des Plangebiets.</p> <p>Mit der Friedhofserweiterung werden keine neuen Gebäude errichtet, für die Entwässerungsvorrichtungen erforderlich wären. Die Wege- und sonstigen Flächen werden überwiegend sickerfähig ausgestattet. Der Boden ist sickerfähig.</p> <p>Vorgesehen sind mehrere Urnengräberfelder, die keine spezifischen Versickerungseinrichtungen benötigen, weil sie in die angrenzende freie Fläche entwässern können.</p> <p>Festlegungen zum Umgang mit dem anfallenden Abwasser / Niederschlagswasser werden auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung durch den FNP nicht getroffen.</p>
-----------	---	---

<b>LFD. NR.</b>	<b>BEHÖRDEN UND TÖB ANREGUNGEN UND STELLUNGNAHMEN</b>	<b>EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)</b>
-----------------	---	---

<b>29</b>	<p><b>Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachbereich 4, FD Öffentliches Recht, Kommunalaufsicht, Denkmalschutz</b></p> <p><i>Gemäß §56 WHG i.V.m. §66 BbgWG ist die Gemeinde zur Beseitigung des Abwassers (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) verpflichtet. Abweichungen bzgl. der Verpflichtung zur Beseitigung des Niederschlagswasser können sich gemäß §66 Abs.2 Nr.1 i.V.m. §54 Abs.4 BbgWG ergeben.</i></p> <p><i>Sofern das Niederschlagswasser gesammelt und über unterirdische Versickerungsanlagen (z. B. Rigolen, Sickerschächte) ins Grundwasser abgeleitet werden soll, ist mit dem Antrag auf Baugenehmigung eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 (1) des Wasserhaushaltsgesetzes bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark zu beantragen. Das unverschmutzte Niederschlagswasser ist vorzugsweise schadlos am Ort des Anfalls zu versickern</i></p> <p><u>Allgemein:</u></p> <p><i>Die Versiegelung von Flächen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.</i></p> <p><b>Untere Abfallwirtschaftsbehörde</b></p> <p><i>Es bestehen keine Bedenken.</i></p> <p><b>Untere Bodenschutzbehörde</b></p> <p><i>Die aktuelle Prüfung des Altlastenkatasters des Landkreises Potsdam-Mittelmark ergibt, dass innerhalb des geplanten Änderungsbereiches mit dem im Vorentwurf aufgeführtem Flurstück 2, Flur 1, Gemarkung Wilhelmshorst keine Eintragungen registriert sind.</i></p> <p><i>Hinweise: Oberboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist gemäß § 202 Baugesetzbuch (BauGB) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.</i></p> <p><i>Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich gemäß § 4 Abs. 1 BBodSchG so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden können.</i></p> <p><i>Lassen sich Bodenverdichtungen nicht vermeiden, so ist der anstehende Boden nach Abschluss der Arbeiten durch geeignete Maßnahmen zu lockern.</i></p>	<p><b>Untere Abfallwirtschaftsbehörde</b></p> <p>Kenntnisnahme</p> <p><b>Untere Bodenschutzbehörde</b></p> <p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Zweckdienliche Inhalte werden im Rahmen der Fortschreibung der Begründung berücksichtigt.</p> <p>Hinweise und Anforderungen an die Bauausführung sind im Rahmen der konkreten Projektplanung durch den Vorhabenträger zu berücksichtigen bzw. umzusetzen.</p> <p>Für die geplanten FNP-Darstellungen ergeben sich keine Änderungen.</p>
-----------	--	--

	<b>LFD. BEHÖRDEN UND TÖB NR. ANREGUNGEN UND STELLUNGNAHMEN</b>	<b>EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)</b>
--	--	---

<b>29</b>	<p><b>Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachbereich 4, FD Öffentliches Recht, Kommunalaufsicht, Denkmalschutz</b></p> <p><b>Untere Naturschutzbehörde</b></p> <p><i>Die Untere Naturschutzbehörde gibt folgende Hinweise:</i></p> <p>1) <i>Mit der Flächennutzungsplan-Änderung 01/2018 "Erweiterung Friedhof Peter-Huchel-Chaussee" Ortsteil Wilhelmshorst (nachfolgend FNP-Änderung) werden Flächen des Landschaftsschutzgebietes „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“ vom 22.05.1998 (nachfolgend LSG) überlagert. Mit der FNP-Änderung werden bauliche Maßnahmen vorbereitet, die mit Verboten der LSG-Verordnung (nachfolgend LSG-VO) kollidieren.</i></p> <p><i>Die Regelungen einer LSG-VO bleiben von einem Bauleitplan unberührt und finden bei einer Genehmigungsentscheidung für konkrete Bauvorhaben weiterhin Anwendung [§ 29 Abs. 2 BauGB]. In einem Baugenehmigungsverfahren sind sie als öffentlich-rechtliche Vorschriften zu beachten [§ 72 Abs. 1 Satz 1 BbgBO]. Widerspricht ein Bauvorhaben dem Schutzzweck des LSG und liegen weder Genehmigungs- noch Befreiungsvoraussetzungen vor, ist es unzulässig. Absehbare Widersprüche sind bereits auf der Ebene zu bewältigen. Dabei ist der Zuständigkeitserlass des MLUL „Landschaftsschutzgebiete; Bauleitplanung“ (<a href="http://www.mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Erlass-Zustaendigkeit-LSG-Bauleitplanung.pdf">http://www.mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Erlass-Zustaendigkeit-LSG-Bauleitplanung.pdf</a>; nachfolgend Zuständigkeitserlass) zu beachten. Die Voraussetzungen für eine Einzelfall-Entscheidung gemäß Pkt. 2.1. des Zuständigkeitserlasses durch den Landkreis als Untere Naturschutzbehörde liegen vor. Über die Erteilung einer Befreiung von den Verboten der LSG-VO wird hier von der Unteren Naturschutzbehörde im Zulassungsverfahren (Baugenehmigung oder naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung) gemäß Pkt. 3.1.2 des Zuständigkeitserlasses anhand von Unterlagen entsprechend der Anlage 3 A entschieden.</i></p> <p>2) <i>Sobald die FNP-Änderungsfläche ihre Eigenschaft als Wald verloren hat, findet dort die Satzung der Gemeinde Michendorf zum Schutz von Bäumen (nachfolgend Baumschutzsatzung) gemäß § 1 Abs. 1 Baumschutzsatzung nur Anwendung, sofern und sobald dort ein Bebauungsplan in Kraft ist – ansonsten gilt die Verordnung des Landkreises Potsdam-Mittelmark zum Schutz der Bäume und Feldgehölze als geschützte Landschaftsbestandteile vom 29.09.2011.</i></p> <p><i>Rechtsgrundlagen:</i></p>	<p><b>Untere Naturschutzbehörde</b></p> <p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Auf die Lage im LSG bezogene Inhalte und Hinweise an das Zulassungsverfahren werden im Rahmen der Fortschreibung der Begründung mit Umweltbericht berücksichtigt.</p> <p>Hinweise und Anforderungen an die Bauausführung sind im Rahmen der konkreten Projektplanung durch den Vorhabenträger zu berücksichtigen bzw. umzusetzen.</p> <p>Für die geplanten FNP-Darstellungen ergeben sich keine Änderungen.</p> <p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Für die Fläche wird ein Antrag auf forstrechtliche Umwandlung gestellt. Das Planungskonzept sieht ausdrücklich einen weitgehenden Erhalt des Baumbestandes vor. Da weder ein Bebauungsplan aufgestellt wird, noch die Fläche sich von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen befindet (im planungsrechtlichen Außenbereich verbleibt), unterfallen die verbleibenden Bäume zukünftig der Landkreisverordnung zum Schutz der Bäume. Außerdem sind die Regelungen der</p>
-----------	--	---

LFD. NR.	BEHÖRDEN UND TÖB ANREGUNGEN UND STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
-------------	---	---

<b>29</b>	<p><b>Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachbereich 4, FD Öffentliches Recht, Kommunalaufsicht, Denkmalschutz</b></p> <p><i>BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)</i></p> <p><i>BbgBO: Brandenburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Novellierung der Brandenburgischen Bauordnung und zur Änderung des Landesimmissionsschutzgesetzes vom 19. Mai 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 14])</i></p> <p><i>Verordnung des Landkreises Potsdam-Mittelmark zum Schutz der Bäume und Feldgehölze als geschützte Landschaftsbestandteile vom 29.09.2011; Amtsblatt Potsdam-Mittelmark 11/2011</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Untere Jagdbehörde</b></li> </ul> <p><i>Gemäß § 7, 8 BJagdG gehören die vom Vorhaben betroffenen Grundflächen zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Langerwisch der Jagdgenossenschaft Langerwisch.</i></p> <p><i>In der Änderung des FNP sind ca. 0,34 ha Wald vorgesehen als Erweiterung der o.a. Friedhofsfläche auszuweisen. Damit wird dem o.a. Jagdbezirk bejagbare Fläche entzogen und somit in das Jagdrecht des Jagdbezirkes in seinem rechtlichen Bestand eingegriffen, da die Fläche bei Umsetzung keine bejagbare Fläche mehr darstellt, sondern ein befriedeter Bezirk gem. § 5 BbgJagdG, auf dem die Jagd ruht.</i></p> <p><i>Durch die vorgesehene Nutzungsartenänderung werden den potentiell vorkommenden Wildarten (Rehwild, Schwarzwild, Hase, Rotfuchs u.a.) hier eine, wenn auch geringe, Fläche an Lebensraum sowie Einstandsfläche (Waldfläche) entzogen.</i></p> <p><i>Da es sich jedoch um eine geringe Fläche am äußersten Rand des v.g. Jagdbezirkes handelt und diese auf Grund ihrer naturräumlichen Ausstattung als nicht hochwertig einzuschätzen ist, hat die Untere Jagdbehörde aus diesen Gründen keine Bedenken gegen das in dieser Form geplante Vorhaben.</i></p> <p><i>Um das Eindringen insbesondere von Schwarzwild und Rehwild und damit die Gefahr von Schäden an den Belegungsflächen auf dem Friedhofsgelände zu vermeiden, wird bei Umsetzung des Vorhabens durch die Untere Jagdbehörde</i></p>	<p>LSG-Verordnung „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“ zu berücksichtigen.                  Die diesbezüglichen Angaben werden im Umweltbericht berichtigt.</p> <p><b>Untere Jagdbehörde</b></p> <p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b>.                  Sie sind im Rahmen der Umsetzung der Planung/ Zulassungsverfahren durch den Vorhabenträger zu berücksichtigen.</p> <p>Für die geplanten FNP-Darstellungen ergeben sich keine Änderungen.</p>
-----------	---	--

LFD. NR.	BEHÖRDEN UND TÖB ANREGUNGEN UND STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
29	<p><b>Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachbereich 4, FD Öffentliches Recht, Kommunalaufsicht, Denkmalschutz</b></p>	
	<p><i>die Forderung erhoben, dass diese Fläche als Teil der Friedhofsfläche, wie auch der gesamte Friedhof wilddicht eingezäunt wird. Hierbei sind Mindestanforderungen gem. § 8 Abs. 1 Ziff. 1 d BbgJagdDV einzuhalten. Aus den Erfahrungen bei waldbaulichen Einzäunungen hat sich herausgestellt, dass gegen das Eindringen von Rehwild eine Mindestzaunhöhe von 1,80 m einen effektiven Schutz darstellt.</i></p> <p><i>Es wird weiterhin angeregt, die betroffene Jagdgenossenschaft Langerwisch – Helmut Voigt, Wildenbrucher Str. 2, OT Langerwisch, 14552 Michendorf - als Inhaber des Jagdrechtes, in diesem Verfahren zu beteiligen.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>Fachdienst Öffentliches Recht/Kommunalaufsicht/Denkmalschutz, Bereich Untere Denkmalschutzbehörde</b></li> </ul> <p><i>Es bestehen bezüglich der Erweiterung des Friedhofs keine Bedenken.</i></p>	<p><b>Fachdienst Öffentliches Recht/Kommunalaufsicht/Denkmalschutz, Bereich Untere Denkmalschutzbehörde</b></p> <p>Kenntnisnahme</p>



LFD. NR.	BEHÖRDEN UND TÖB ANREGUNGEN UND STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
----------	--	--

<b>30</b>	<p><b>Landkreis Potsdam- Mittelmark, FD Kreisstraßenbetrieb, Bad Belzig</b></p> <p><i>Ich bedanke mich für die Zusendung der Unterlagen zum o. g. Vorhaben. Gegen diese Planänderung bestehen seitens des Fachdienstes Kreisstraßenbetrieb des Landkreises Potsdam- Mittelmark keine Einwände.</i></p> <p><i>Sollte für die geplante Stellplatzanlage an der Peter-Huchel-Chaussee eine Zufahrt zur Kreisstraße erforderlich werden, so ist dies rechtzeitig mit dem FD Kreisstraßenbetrieb abzustimmen bzw. sind die erforderlichen Planungsunterlagen dem FD Kreisstraßenbetrieb zur Stellungnahme vorzulegen.</i></p> <p><i>Hinweis: Alle anderen eventuell betroffenen Fachbereiche des Landkreises Potsdam- Mittelmark sind, falls noch nicht erfolgt, gesondert zu beteiligen. Hierzu können Sie sich auch an den Fachbereich 4 des Landkreises Potsdam- Mittelmark, Fachdienst Öffentliches Recht, Kommunalaufsicht, Denkmalschutz, wenden.</i></p>	<p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p>Die Inhalte sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Für die geplanten FNP-Darstellungen ergeben sich keine Änderungen.</p>
-----------	--	--

LFD. NR.	BEHÖRDEN UND TÖB ANREGUNGEN UND STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
31	<b>MWA - Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH, Kleinmachnow</b>	
	<p><i>Mit Ihrem Schreiben vom 10.07.2018 informierten Sie uns über die Flächennutzungsplanänderung 01/2018 "Erweiterung Friedhof Peter-Huchel-Chaussee" der Gemeinde Michendorf OT Wilhelmshorst, welcher wir grundsätzlich zustimmen.</i></p> <p><i>Die Gemeinde Michendorf liegt im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Mittelgraben" (WAZV). Der WAZV ist Eigentümer der Trink- und Schmutzwasseranlagen der Gemeinde Michendorf. Die Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung erfolgt entsprechend den Satzungen und Vertragsbestimmungen des WAZV. Anlagenbetreiber ist die Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH.</i></p> <p><i>In dem von Ihnen geplanten Bereich für die Erweiterung des evangelischen Friedhofs Wilhelmshorst der evangelischen Kirchengemeinde Langerwisch-Wilhelmshorst befinden sich in der Peter- Huchel- Chaussee Trink- und Schmutzwasserleitungen. Den genauen Verlauf der bereits vorhandenen Trink- und Schmutzwasseranlagen entnehmen Sie bitte den Auszügen aus den beiliegenden Bestandsplänen.</i></p> <p><i>Seitens des WAZV bestehen keine Einwände oder Bedenken für die geplante Erweiterung des evangelischen Friedhofs Wilhelmshorst der evangelischen Kirchengemeinde Langerwisch Wilhelmshorst.</i></p> <p><i>Nachfolgende Grundsätze sind bei der Planung und Ausführung unbedingt einzuhalten: Die Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung muss jederzeit gewährleistet bleiben. Die Anlagen des WAZV dürfen nicht überbaut oder bepflanzt werden und sind vor Beschädigungen zu schützen. Die bestehenden Leitungen müssen in frostfreien Verlegetiefen verbleiben (Trinkwasserleitungen mit einer Überdeckungshöhe von 1,50 m). Es ist darauf zu achten, dass ein Arbeits- und Schutzstreifen nach der Technischen Regel Arbeitsblatt DVGW W 400-1 A zu den Leitungen vorhanden bleibt. Ebenso ist die DIN 18920 (Schutz von Bäumen) einzuhalten. Vor Beginn der Arbeiten sind die Meisterbereiche Trinkwasser (033203 345-212) und Abwasser (033203 345-205) der MWA hinzuzuziehen. Der Baubeginn ist rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Dieses Schreiben gilt nicht als Schachtgenehmigung.</i></p>	<p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p>Zweckdienliche Auskünfte zur Erschließungssituation sowie zum Leitungsbestand und vorliegenden Planungen des Medienträgers werden im Rahmen der inhaltlichen und redaktionellen Fortschreibung der Begründung herangezogen.</p> <p>Hinweise und Anforderungen an die Bauausführung sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch den Vorhabenträger zu berücksichtigen.</p> <p>Für die geplanten FNP-Darstellungen ergeben sich keine Änderungen.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDEN UND TÖB ANREGUNGEN UND STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
----------	--	--

<b>32</b>	<p><b>NBB Netzgesellschaft Berlin Brandenburg, Regionalzentrum Süd, Potsdam</b></p> <p><i>Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH &amp; Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftsersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH &amp; Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGH-Gas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH &amp; Co. KG.</i></p> <p><i>Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.</i></p> <p><i>Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</i></p> <p><i>Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.</i></p>	<p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p>Zweckdienliche Auskünfte zur Erschließungssituation sowie zum Leitungsbestand und vorliegenden Planungen des Medienträgers werden im Rahmen der inhaltlichen und redaktionellen Fortschreibung der Begründung herangezogen.</p> <p>Hinweise und Anforderungen an die Bauausführung sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch den Vorhabenträger zu berücksichtigen.</p> <p>Für die geplanten FNP-Darstellungen ergeben sich keine Änderungen.</p>
-----------	---	---

LFD. NR.	BEHÖRDEN UND TÖB ANREGUNGEN UND STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
-------------	---	---

32	<b>NBB Netzgesellschaft Berlin Brandenburg, Regionalzentrum Süd, Potsdam</b>	
<p><i>Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen unter Beachtung der DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 2 im Flächennutzungsplan festzusetzen.</i></p> <p><i>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</i></p>		

LFD. NR.	BEHÖRDEN UND TÖB ANREGUNGEN UND STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
-------------	---	---

<b>39</b>	<p><b>Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Zossen</b></p> <p><i>Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</i></p> <p><i>Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebe-scheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungs-verfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseiti-gungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.</i></p> <p><i>Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.</i></p>	<p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p>Hinweise und Anforderungen an die Bauausführung sind im Rahmen des Zu-lassungsverfahrens durch den Vorhabenträger zu berücksichtigen.</p> <p>Für die geplanten FNP-Darstellungen ergeben sich keine Änderungen.</p>
-----------	--	---

### 3 ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG - ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB wurden seitens der Bürger/ Öffentlichkeit keine Stellungnahmen zur Planung abgegeben. Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich keine Änderungen der Planung.

Folgende beteiligte Behörden und Trägern öffentlicher Belange haben

nicht geantwortet/ keine Stellungnahme abgegeben:

- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Denkmalpflege
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege
- Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Berlin
- Eisenbahnbundesamt - Außenstelle Berlin
- EMB – Energie Mark Brandenburg GmbH, Potsdam
- Energie und Wasser Potsdam GmbH, Potsdam
- Erzbistum Berlin, Erzbischöfliches Ordinariat, Liegenschaften, Berlin
- Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg, Kirchliches Bauamt
- Grundstücks- und Vermögensamt Potsdam
- Landesamt für Bauen und Verkehr, Hoppegarten
- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Potsdam
- Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, NL West
- Neptun Energy Deutschland GmbH (ehemals Engie E&P Deutschland GmbH)
- Polizeipräsidium Potsdam, Schutzbereich Brandenburg
- Regiobus Potsdam Mittelmark GmbH, Potsdam
- Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming, Teltow
- Wasser- und Abwasserzweckverband (WAZV) „Mittelgraben“
- WGI- Westfälische Gesellschaft für Geoinformation
- Landeshauptstadt Potsdam

geantwortet ohne weitere Äußerungen bzw. mit Zustimmung zur Planung:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- BVVG - Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- e.dis AG Regionalbereich Derwitz

- GDMcom -Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation (für Medienträger Gas)
- Industrie- und Handelskammer Potsdam
- Kreishandwerkerschaft Potsdam
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
- Landesamt für Bauen und Verkehr, Außenstelle Cottbus
- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
- Landesamt für Umwelt
- Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, NL Autobahn
- WBV, Wasser- und Bodenverband "Nuthe-Nieplitz"
- Gemeinde Nuthetal
- Gemeinde Schwielowsee
- Gemeinde Seddiner See
- Stadt Beelitz
- Stadt Trebbin

geantwortet mit Hinweisen zur Planung:

- Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
- Landesbetrieb Forst Brandenburg, untere Forstbehörde
- Landkreis Potsdam Mittelmark
- Landkreis Potsdam-Mittelmark, FD Kreisstraßenbetrieb Bad Belzig
- MWA – Märkische Wasser- und Abwasser GmbH
- NBB Netzgesellschaft Berlin Brandenburg
- Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst

In Zusammenfassung der Ergebnisse der Auswertung und Abwägung der Anregungen und Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit ergeben sich keine Änderungen der Planungsinhalte. Einwendungen gegen die Planung wurden nicht vorgetragen.

Geringfügige sonstige Anpassungen der Begründung beschränken sich auf den Rahmen der redaktionellen Fortschreibung der Bebauungsplanunterlagen (u.a. Aktualisierung der Aussagen zu den übergeordneten Planungsinhalten, zur medientechnischen Erschließung; sonstige redaktionelle Fortschreibungen).